

## **Geltende Bestimmungen (incl. Kriterienkatalog)**

Stand: 05.11.2015, geltend ab Bewerbungsrunde Sommersemester 2016

We apologise for not providing a translated version of this document. If there are any questions concerning the *applicable regulations (set of criteria included)*, please don't hesitate to contact us via [mobilitaetszuschuss@uni-oldenburg.de](mailto:mobilitaetszuschuss@uni-oldenburg.de).

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Zielgruppe und Aufgabe des Förderprogramms

Der Mobilitätszuschuss richtet sich an alle Studierenden der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Promotionsstudierende, Gasthörerinnen oder Gasthörer werden nicht gefördert. Der Zuschuss soll die internationale Mobilität der Studierenden erhöhen. Aufenthalte innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland werden nicht gefördert.

#### 2. Mindestaufenthaltsdauer

Für die Förderung ist eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei Wochen vorgeschrieben. Aufenthalte, die länger als vier Wochen andauern, werden bevorzugt behandelt (siehe Punkt 7).

#### 3. Umfang und Start des Förderprogramms

Der Zuschuss wurde erstmals im Sommersemester 2012 vergeben. Bislang standen für ein Studienjahr insgesamt 150 Stipendien zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgte aus Studienbeiträgen und seit dem Wintersemester 2014/15 aus zentralen Studienqualitätsmitteln.

#### 4. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig maximal 500€ pro Aufenthalt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen von maximal je 250€ innerhalb von zwei Kalendermonaten.

#### 5. Zweck des Aufenthalts

Der Zuschuss kann zu folgenden Zwecken beantragt werden:

- Studiensemester an einer ausländischen Hochschule
- Praktika im Ausland
- Andere, studienrelevante Zwecke

## 6. Parallele Förderung

Der Zuschuss kann parallel zu den unten genannten, bestehenden Förderungen ausgezahlt werden (Alle anderen Förderprogramme sollten auf Kombinierbarkeit geprüft werden):

- Als Reisekostenzuschuss für Studierende, die parallel das Auslands-BAfÖG oder ein PROMOS-Stipendium erhalten.
- Als Lebenshaltungskostenzuschuss für Studierende, die parallel durch das ERASMUS-Stipendium gefördert werden.
- Auch wenn keine weitere Förderung beantragt wurde, kann ein Zuschuss beantragt werden.

## 7. Kriterien zur Auswahl von Studierenden (Kriterienkatalog)

Die Auswahl der Studierenden erfolgt nach einem Punktesystem, bei dem für die als vergaberelevant betrachteten Kriterien jeweils entsprechend den hier festgelegten Abstufungen Punkte vergeben werden.

### I. Kriterium Studienrelevanz

- Spezielle Relevanz für den Studiengang liegt vor, wenn der Auslandsaufenthalt verpflichtend ist (und dies auch anhand der Prüfungsordnung, Studienordnung, dem Modulhandbuch oder den studiengangsspezifischen Anlagen nachgewiesen werden kann – alle Dokumente müssen in der geltenden Version vorliegen). Die spezielle Relevanz wird positiv bei Punktegleichheit berücksichtigt. 2 Pkt.
- Allgemeine Relevanz für den Studiengang liegt vor, wenn eine Praxisphase (i.w.S. Praktikum) verpflichtend ist (und dies, wie für die spez. Relevanz beschrieben, nachgewiesen werden kann). 1 Pkt.

### II. Kriterium Aufenthaltsdauer

- $\geq 12$  Wochen 4 Pkt.
- $\geq 8$  Wochen bis  $< 12$  Wochen 3 Pkt.
- $\geq 4$  Wochen bis  $< 8$  Wochen 2 Pkt.
- $\geq 2$  Wochen bis  $< 4$  Wochen 1 Pkt.

### III. Kriterium Entfernung

- Aufenthalte außerhalb Europas 3 Pkt.
- Aufenthalte innerhalb Europas 2 Pkt.

### IV. Kriterium Durchschnittsnote, wobei dieses Kriterium nur angewandt wird wenn mehr Bewerbungen eingehen als Zuschüsse zu vergeben sind.

- Bei einem Durchschnitt bis 1,50 3 Pkt.
- Bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 2 Pkt.
- Bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 1 Pkt.
- Bei einem Durchschnitt über 3,50 0 Pkt.

#### V. Kriterium Ehrenamtliches Engagement

Nachgewiesene aktuelle ehrenamtliche Tätigkeiten: 1 Pkt.

#### VI. Kriterium Betreuung/ Pflege

Nachgewiesene aktuelle Betreuungsverpflichtung für Kinder unter 14 Jahre und/ oder Pflegeverpflichtung für Familienangehörige: 1 Pkt.

#### VII. Kriterium Behinderung/ chronische Krankheit

Nachgewiesene aktuelle Behinderung und/ oder chronische Krankheit: 1 Pkt.

Die Auswahlkommission behält sich vor, Studierende ohne zusätzliche Förderungen/ Stipendien zuerst zu berücksichtigen (siehe auch Punkt 12).

### 8. Auswahlkommission

Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen trifft die Auswahlkommission. Sie ist mit Studierenden aller Fakultäten besetzt. Nur studentische Mitglieder haben eine Stimme (pro Student eine Stimme). Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist gegeben, wenn mindestens 3 Studierende anwesend sind. Als beratende Mitglieder können die Studiendekane oder Studiendekaninnen sowie die Internationalisierungsbeauftragten der Fakultäten teilnehmen. Die Auswahlkommission überprüft regelmäßig die Praktikabilität der Kriterien und des gesamten Verfahrens und kann Änderungen für die nächste Vergaberunde beschließen. Eine Änderung der Kriterien im laufenden Verfahren ist ausgeschlossen

### 9. Nicht verausgabte Mittel

Fallen in einer Bewerbungsrunde nicht verausgabte Mittel an, so gehen diese über in die nächste Vergaberunde sofern dies nach der Richtlinie für die Verteilung und Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Carl von Ossietzky Universität möglich ist.

### 10. Frühzeitiger Abbruch des Aufenthalts

Im Falle eines frühzeitigen Abbruchs des Auslandsaufenthalts ist der bzw. die Studierende verpflichtet, den erhaltenen Zuschuss in voller Höhe und unverzüglich zu erstatten. Ein frühzeitiger Abbruch liegt vor, wenn der/ die Studierende den Auslandsaufenthalt vor Ablauf

der angegebenen Aufenthaltsdauer oder vor Ablauf von mindestens zwei Wochen, ohne Angabe gravierender Gründe abbricht oder den Aufenthalt nicht antritt.

## 11. Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt online über das Campusmanagementsystem Stud. IP. Neben der Bewerbung, einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung der Universität Oldenburg und einer Notenübersicht mit Angabe der aktuellen Durchschnittsnote können weitere Nachweise (Pflege, Behinderung, Kindererziehung, etc.) hochgeladen werden. Außerdem ist ein Nachweis erforderlich, der den geplanten Aufenthalt bestätigt. Der Nachweis muss in Form von einem bzw. einigen aussagekräftigen offiziellen Dokument(en) erbracht werden, z.B. durch den Praktikumsvertrag, ein Bestätigungsschreiben der Praktikumsstelle, die Erasmusvereinbarung, den Immatrikulationsnachweis der ausländischen Hochschule oder ähnliches.

Der Mobilitätszuschuss ist für die Deckung von zusätzlichen Sachausgaben im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes zu verwenden. Die Höhe und Art der zusätzlichen Sachausgaben müssen von der oder dem Studierenden nachgewiesen werden. Die oder der Studierende bestätigt zudem mit der Annahme des Zuschusses schriftlich, dass dieser für die Deckung von zusätzlichen Sachausgaben im Rahmen des eigenen studienbezogenen Auslandsaufenthaltes verwendet wird.

## 12. Bewerbungsfristen

Für das **Sommersemester** (Aufenthalte beginnend im Zeitraum vom 01.04 bis zum 30.09.) ist das Fristende der **15.03.** bzw. der erste Werktag danach.

Für das **Wintersemester** (Aufenthalte beginnend im Zeitraum vom 01.10. bis zum 31.03.) ist das Fristende der **15.09.** bzw. der erste Werktag danach.

Für die Vergabe zählt der Beginn des Aufenthalts. Dieser bestimmt über die geltende Bewerbungsfrist. Zu früh eingegangene Bewerbungen werden aufgehoben. Zu spät eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt (bei Unsicherheit über die Schnelligkeit der Postsendung: Bitte um Kontaktaufnahme per Mail). Rückwirkende Bewerbungen sind möglich, sie werden aber nur bei entsprechender Bewerberlage berücksichtigt (Bestimmungen hierzu unter Punkt 13).

## 13. Rückwirkende Bewerbung

Wenn der Aufenthalt entgegen Punkt 12 schon im vorherigen Semester angetreten wurde (Bei Bewerbungen für das Sommersemester vor 01.04. eines Jahres und bei Bewerbungen für das Wintersemester vor dem 01.10. eines Jahres), kann die Bewerbung unter folgenden Umständen berücksichtigt werden:

- Der Aufenthalt muss sich in das aktuelle Semester hinein erstrecken, darf also nicht vor dem 01.04. bzw. 01.10. geendet haben.
- Im vorigen Semester hat der/ die Studierende keine Bewerbung abgegeben (Frist verpasst, nicht wahrgenommen, etc.).
- Reguläre Bewerbungen (Aufenthalte, die nach dem 01.04. bzw. 01.10. beginnen) haben Vorrang.

#### 14. Mehrfachbewerbungen

**Erneute Bewerbung in der gleichen Vergaberunde.** Es ist möglich, sich für zwei verschiedene Aufenthalte im selben Semester zu bewerben, sofern sie sich zeitlich (nacheinander) und räumlich voneinander unterscheiden (Überschreitung mindestens einer Ländergrenze). Die Kommission behält sich vor, über Zweifelsfälle gesondert zu entscheiden, es besteht keine Vergabepflicht. Eine Vergabe von zwei Zuschüssen in derselben Vergaberunde ist zudem von der Bewerberzahl abhängig. Ein zweiter Zuschuss innerhalb einer Vergaberunde wird nur dann bewilligt, wenn alle anderen förderbaren Bewerber einen Zuschuss erhalten und sonst nicht verausgabte Mittel anfallen würden. Es können maximal zwei Aufenthalte pro Vergaberunde gefördert werden.

**Erneute Bewerbung in einer anderen Vergaberunde.** Die Bewerbung für den Mobilitätzuschuss ist unbegrenzt oft möglich, sofern es sich um verschiedene Aufenthalte handelt. Die Kommission behält sich vor, zunächst den Bewerbern bzw. Bewerberinnen einen Zuschuss zu gewähren, die im Studienverlauf noch keinen erhalten haben. Die Kommission behält sich außerdem vor, über Zweifelsfälle gesondert zu entscheiden, es besteht keine Vergabepflicht.

#### 15. Falsche Angaben

Wenn sich beim Prüfen der Bewerbung oder der Aufenthaltsbestätigung herausstellt, dass BewerberInnen falsche Angaben gemacht haben, die ihr oder ihm einen Vorteil verschaffen, ist die- oder derjenige vom Bewerbungsverfahren auszuschließen. Wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass falsche Angaben gemacht wurden, ist der Zuschuss rückwirkend unverzüglich und in voller Höhe zurückzuzahlen.

Oldenburg, den 05.11.2015

Angepasst am 28.7.2015, 24.09.2015 und 5.11.2015 von Sabine Matthé (Kordinatorin für Studium und Lehre Fk. V) aufgrund der Finanzierung aus Studienqualitätsmitteln und der Sitzung der Auswahlkommission am 23.10.2015

Es wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Änderung von Mobilitätsstipendium in Mobilitätzuschuss
- Änderung unter „9. Nicht verausgabte Mittel“ aufgrund der Richtlinie der Richtlinie für die Verteilung und Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Carl von Ossietzky Universität
- Änderung unter „11. Bewerbung“: Der Mobilitätzuschuss ist für die Deckung von zusätzlichen Sachausgaben im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes zu verwenden. Die Höhe und Art der zusätzlichen Sachausgaben müssen von der oder dem Studierenden nachgewiesen werden. Die oder der Studierende bestätigt zudem mit der Annahme des Zuschusses schriftlich, dass dieser für die Deckung von zusätzlichen Sachausgaben im Rahmen des eigenen studienbezogenen Auslandsaufenthaltes verwendet wird.
- Änderung des Punktesystems: Aufenthalte über 12 Wochen erhalten 4 Punkte.
- Änderung des Punktesystems: Das Kriterium Durchschnittsnote wird nur bei mehr Bewerbungen als Zuschüsse angewandt. Es zählt hierbei die Durchschnittsnote, nicht mehr die ECTS-Note.
- Anpassung von „11. Bewerbung“ für das online-Verfahren über Stud. IP